



**Strafrechtsklausur
vom 26.02.2026
Przemek Stefanski**

Frage 1: Strafbarkeit von K und S

Tatkomplex 1: Das Geschehen im Geschäft (Strafbarkeit K)

A. Gem. §§253 I, 255, 250 I Nr. 1b, indem er J dazu bewegte den Tresor zu öffnen und den Schmuck auszuhändigen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Nötigungshandlung

(+), wenn Gewalt ggn. eine Person o. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Hier: K hält scheinbar echte Schusswaffe auf J, sodass eine Drohung vorliegt

b. Nötigungserfolg

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Nötigungshandlung (+)

b. Nötigungserfolg

(+), wenn Handlung, Duldung o. Unterlassung
Hier: J handelt, indem er K den Schmuck gibt

• Vermögensverfügung

Ist diese überhaupt notwendig?

P: Das ist streitig

BGH: Vermögensverfügung nicht notwendig, es reicht Handlung/Duldung/Unterlassung

HL: Vermögensverfügung notwendig, da es sich um ein Selbstschädigungsdelikt handelt

Es reicht jede Handlung; Weggabe des Schmucks reicht, wenn es von außen wie Weggabe aussieht

RäubErpr (+), wenn Weggabe mit Rest an Freiwilligkeit erfolgt; Vorstellung des J: ohne J kommt K nicht an Beute

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

Ist diese überhaupt notwendig?

P: Das ist streitig

Beide Ansichten gelangen zu demselben Ergebnis; Streitentscheid entbehrlich

d. Vermögensschaden

(+), J ist des Schmucks verlustig gegangen

e. Finalzusammenhang

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

f. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)
2. Subjektiver Tatbestand

Eher (-), denn:

K denkt, J sei mit dem Überfall einverstanden, sodass schon der Vorsatz bzgl. der Drohung zu bezweifeln ist; außerdem geht K davon aus, J würde den Schmuck herausgeben wollen, somit kein Vorsatz hinsichtlich des Nötigungserfolgs

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

K macht sich nicht gem. §§253 I, 255, 250 I Nr. 1b strafbar

B. Gem. §239a I Var. 1, indem er J dazu bewegte den Tresor zu öffnen und den Schmuck auszuhändigen?

(-), da auch hier kein Vorsatz

C. Gem. §239b I Var. 1, indem er J dazu bewegte den Tresor zu öffnen und den Schmuck auszuhändigen?

(-), da auch hier kein Vorsatz

D. Gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b, indem er J dazu bewegte den Tresor zu öffnen und den Schmuck auszuhändigen bzw. das Geld aus der Kasse nahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Wegnahme hinsichtlich des Schmucks?

(-), s.o.; nach BGH schon keine Wegnahme und nach hL liegt Vermögensverfügung vor

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Wegnahme hinsichtlich des Schmucks? (-)

b. Wegnahme hinsichtlich des Geldes?

(+), nach beiden Ansichten Wegnahme

Jedoch wurde keine Gewalt angewandt, da K keinen Widerstand überwinden wollte

2. Subjektiver Tatbestand

Im Übrigen ging K von Einverständnis des J aus

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

K macht sich nicht gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b strafbar

- E. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 6, indem er das Geld aus der Kasse nahm?**
(-), da K von Einverständnis des J ausging
- F. Gem. §239 I Var. 2, indem er den K fesselte?**
(-), er ging von Freiwilligkeit des J aus
- G. Gem. §123 I, indem er den Laden des J betrat?**
(-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis des J; K betrat den Laden nämlich so, wie J es sich wünscht
- H. Gem. §164 I, indem er den J einer Straftat verdächtigte?**
Idee: durch das vermeintliche Zusammenwirken könnten die Behörden auf den Gedanken kommen, J sei in die Sache verwickelt
Aber: J ist nicht in den Verdacht der Behörden geraten und K denkt, J wäre Täter (Unschuldiger somit nicht verfolgt)

I. Gem. §145d I Nr. 1, indem der Eindruck erweckt wurde, J sei Opfer einer Straftat?

Idee: K hat - vor Ort - keine Straftaten verübt (s.o.), sodass die Behörden unnötig mit der Strafverfolgung einer nicht begangenen Tat beschäftigt würden

Aber: Zumindest besteht die Möglichkeit (was noch zu prüfen sein wird), dass die Tat zumindest in mittelbarer Täterschaft verübt wurde

Ergo: Die Behörden werden nicht unnötig „strapaziert“

J. Gem. §145d II Nr. 1, indem der Eindruck erweckt wurde, J sei Opfer einer Straftat?

(-), da er davon ausging, es wären keine Taten begangen worden; somit täuscht er nicht über einen Beteiligten iSd Vorschrift

Klausur SR
26.02.2026

K. Endergebnis

K macht sich nicht strafbar

Frage 1: Strafbarkeit von K und S

Tatkomplex 1: Das Geschehen im Geschäft (Strafbarkeit S)

A. Gem. §§253 I, 255, 250 I Nr. 1b, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte J zu überfallen & den Schmuck zu nehmen?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

i. Tat eines Vordermannes

(+), s.o. (wenn auch mit Defizit)

ii. Mittelbare Täterschaft

Hier: K ist Werkzeug der S, da er straffrei ist und S ihn mittels Irrtum „lenkt“

(+), wenn:

- Kausalbeitrag des Hintermannes
- Vordermann = Werkzeug
- Steuerung des Vordermannes

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Mittelbare Täterschaft (+)

iii. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

b. Subjektiver Tatbestand

(+), S täuschte K bewusst; sie hatte zudem Absicht stoffgleicher Bereicherung & Vorsatz bzgl. der RWK der Bereicherung

c. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

I. Tatbestand

2. Qualifikation

§250 II Nr. 1?

Grds: Spielzeugpistole = Werkzeug, welches zweckgerichtet zur Drohung eingesetzt wird

Aber: Hohe Straferwartung (mind. 5 Jahre!)

Ergo: Restriktive Auslegung?

BGH: „Scheinwaffen“ sind von der Norm nicht umfasst, sondern nur obj. gefährliche Gegenstände

Hier: Eher (-); die Spielzeugwaffe ist ungefährlich

Aber: Dafür liegt §250 I Nr. 1b vor

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

S macht sich strafbar hinsichtlich des Schmucks

B. Gem. §§239a I Var. 2, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?

I. Tatbestand

Ermächtigungssituation liegt vor, jedoch fehlt es an sog. „Zweiaktigkeit“; „Pistole“ führte zur Bemächtigung

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §§239b I Var. 1, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?

(-), da kein zweiaktiges Geschehen vorliegt (s.o.); die Drohung mit der Spielzeugpistole führte bereits zum Erfolg

D. Gem. §§249, 250 I Nr. 1b, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte J zu überfallen & das Geld zu nehmen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), s.o.; S übte durch K Gewalt aus, wodurch Wegnahme des Geldes ermöglicht wurde

Qualifikation s.o.

2. Subjektiver Tatbestand

S wollte dies; insbesondere lag Zueignungsabsicht vor und sie hatte keinen zivilrechtlichen Anspruch

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand (+)
3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

S macht sich gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b, 25 I Var. 2 strafbar

E. Gem. §§239, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?

- E. Gem. §§239, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?**
(+), tritt jedoch zurück
- F. Gem. §§164 I, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?**
(-), da J nicht in den Verdacht gekommen ist
- G. Gem. §§145d I Nr. 1, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?**
(-), da hier nichts vorgetäuscht wurde; S hat die Taten ja begangen
- H. Gem. §§145d II Nr. 1, 25 I Var. 2, indem sie K dazu bewegte den J zu überfallen?**
(-), da die Ermittlungen nicht in eine falsche Richtung gelenkt wurden

I. Endergebnis

S macht sich in mittelbarer Täterschaft gem. §§249 I, 250 I Nr. 1b und §§253 I, 255, 250 I Nr. 1b strafbar

Frage 1: Strafbarkeit von K und S

Tatkomplex 2: Die Schadensmeldung (Strafbarkeit K)

A. Gem. §§263 I, II, III 2 Nr. 2 Var. 1, 25 II, 22, 23 I, indem er einen Versicherungsbetrug begehen wollte?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Täuschung über Tatsachen

(+); K ging davon aus, J würde dahingehend täuschen, es hätte einen Überfall gegeben

b. Irrtum

(+); K dachte die Versicherung würde sich aufgrund der Täuschung irren

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

b. Irrtum (+)

c. Vermögensverfügung

(+); K ging davon aus, die Versicherung würde die Versicherungssumme auszahlen

d. Vermögensschaden

(+); K wusste, dass der Versicherung hierdurch ein Schaden entstanden wäre (§81 VVG)

e. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

f. Mittäterschaft

Tatentschluss bzgl. Mittäterschaft?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

f. Mittäterschaft

Tatentschluss bzgl. Mittäterschaft?

E.A.: Tatherrschaftslehre (objektiv)

Täter ist, wer das Tatgeschehen lenkend in den Händen hält

A.A.: Animustheorie (subjektiv)

Täter ist, wer Täter sein will und diesbezüglich einen Tatbeitrag leistet

(vgl. dazu *Kelker GA 2009, 86 ff.*).

Kriterien der Abgrenzung mittäterschaftlicher von sonstiger Beteiligung 27 (Teilnahme) sind nach stRspr. und hM:

- (1) der Grad des eigenen **Interesses** am Erfolg der Tat,
- (2) der Umfang der Tatbeteiligung als **objektive Tatherrschaft**, und
- (3) der **Wille zur Tatherrschaft**

P: K war am Kerngeschehen (Schadensmeldung bei Versicherung) nicht beteiligt

Aber: Vorbereitungsmaßnahmen reichen aus

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

f. Mittäterschaft

Tatentschluss bzgl. Mittäterschaft?

Hier: K hat im Vorbereitungsstadium einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, indem nach außen hin Straftat vorgetäuscht wurde

Ergo: Mittäterschaft liegt vor

g. Zwischenergebnis

Tatentschluss ist gegeben

2. Unmittelbares Ansetzen

Grds: Gelangt ein Mittäter ins Versuchsstadium, gelangen alle ins Versuchsstadium

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

Grds: Gelangt ein Mittäter ins Versuchsstadium, gelangen alle ins Versuchsstadium

Denn: Die gemeinsam geplante Straftat gelangt mit Willen aller Täter in den strafbaren Bereich; die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ wird somit überschritten

P: K irrte sich über gemeinsamen Tatplan
Wie sich dies auswirkt, ist umstritten

E.A.: Es liegt doch ein untauglicher Versuch vor; dass dieser eine Strafbarkeit begründet, ist allgemein anerkannt

A.A.: Der „Ansetzende“ muss Täter sein, da nur damit das Stadium des Versuchs eingeleitet wird

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: K irrte sich über gemeinsamen Tatplan

Ergo: Ablehnung der Mittäterschaft überzeugt mehr
(a.A. vertretbar, vgl. BGHSt 40, 299)

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §265, indem K den Schmuck und das Geld an sich nahm?

(+), da er versicherte Sachen wegschaffte, um einen Versicherungsfall auszulösen

Frage 1: Strafbarkeit von K und S

Tatkomplex 2: Die Schadensmeldung (Strafbarkeit S)

A. Gem. §§263 I, 25 I Var. 2, indem sie mittels J einen Betrug zulasten der Versicherung begehen wollte?

(-), da J nicht getäuscht hat; somit fehlt die Tat des Vordermannes

Ein Versuch scheidet ebenfalls aus, da S nicht davon ausging, J würde täuschen

B. Gem. §265, 25 I Var. 2, indem sie Gegenstände des J durch K beiseite schaffen ließ?

(-), da K hier keine Strafbarkeitsdefizite aufweist (s.o.)

**C. Gem. §265, 25 II bzw. 26, indem sie mit K die Sachen beiseite schaffte bzw. ihn dazu bestimmte?
(+/-); hier gibt es Argumentationsspielraum**

Frage 2: Verwertbarkeit der Aussage der S

A. Fraglich ist, ob die Aussage der S verwertet werden kann

I. Grundlage

§261 StPO; das Gericht fasst sein Urteil aufgrund der Erkenntnisse, die in die Hauptverhandlung eingeführt werden

Logischerweise darf es sich hierbei grundsätzlich nur um Erkenntnisse handeln, die aufgrund von rechtmäßig erhobenen Beweismitteln eingeführt werden

(Allgemeiner Gedanke, Art. 20 III GG)

II. Rechtmäßigkeit der Vernehmung

II. Rechtmäßigkeit der Vernehmung

Im Rahmen ihrer allgemeinen Erforschungspflicht dürfen die Ermittlungsbehörden den Beschuldigten vernehmen

Hier: Polizeibeamte, §§163 I 1, IV 1, 2, 136 I StPO

P: Ein Verteidiger wurde trotz Wunsch nicht zur Verfügung gestellt, obwohl dies gesetzlich vorgesehen ist (§§163a IV 2, 136 I 2 StPO)

Elfter Abschnitt. Verteidigung

§ 137 Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers.

(1) ¹Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. ²Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) ¹Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch die

II. Rechtmäßigkeit der Vernehmung

P: Ein Verteidiger wurde trotz Wunsch nicht zur Verfügung gestellt, obwohl dies gesetzlich vorgesehen ist (§§163 IV 2, 136 I 2 StPO)

Ergo: Ein Verstoß gegen Vorschriften der StPO liegt vor

Aber: Ist darin auch ein Verwertungsverbot zu sehen?

Umkehrschluss zu §136a III 2 StPO, wonach nicht jeder Verstoß zu einem Beweisverwertungsverbot führt; es bedarf einer **Einzelfallabwägung**

Staatliches
Verfolgungsinteresse



Interessen des
Beschuldigten

II. Rechtmäßigkeit der Vernehmung

P: Ein Verteidiger wurde trotz Wunsch nicht zur Verfügung gestellt, obwohl dies gesetzlich vorgesehen ist (§§163 IV 2, 136 I 2 StPO)

Ergo: Ein Verstoß gegen Vorschriften der StPO liegt vor

Aber: Ist darin auch ein Verwertungsverbot zu sehen?

Umkehrschluss zu §136a III 2 StPO, wonach nicht jeder Verstoß zu einem Beweisverwertungsverbot führt; es bedarf einer **Einzelfallabwägung**

Hier: Eher Verwertungsverbot, da verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren gesichert werden soll (Verteidigung nämlich wesentlich für den Beschuldigten, vgl. Art. 6 IIIc EMRK)

Ergo: Es besteht ein Verwertungsverbot



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**